

Frage- und Wiederholungseinheit zum Zivilrecht I

Dozentin:
RA`in Stefanie Stanka

03. Juni 2024

uni-siegen.de



Agenda

1. Modifizierter Erfüllungsanspruch
2. Vorvertragliche Schuldverhältnisse
3. Rügeobliegenheit
4. Fazit / Ausblick

1. Modifizierter Erfüllungs- anspruch

Anspruch auf Nacherfüllung

- relevant v. a. im Kauf-, Werk- und Dienstleistungsrecht
- Nacherfüllung = Nachbesserung oder die Ersatzlieferung (d.h. die erneute Erbringung der Leistung) durch eine Vertragspartei, die ursprünglich eine nicht vertragsgemäße, d.h. mangelhafte, Leistung erbracht hat
- **modifizierte Form des Erfüllungsanspruchs**, der sich grundsätzlich dann zum Nacherfüllungsanspruch wandelt, wenn die nicht vertragsgemäße Leistung erbracht wird
- Wandlung hat häufig Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Verjährung

Anspruch auf Nacherfüllung

Beispiel Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB:

- Anspruch auf Nacherfüllung setzt neben einem wirksamen Kaufvertrag voraus, dass der Kaufgegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt mangelhaft ist und der Mangel in einer Variante des § 439 BGB behoben werden kann
- auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an
- Verpflichtung des Verkäufers zur Nacherfüllung ergibt sich aus der Tatsache, dass er nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB zur mangelfreien Verschaffung des Kaufgegenstandes verpflichtet ist.
- Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB ist nicht mit dem Primäranspruch des Käufers gem. § 433 Abs. 1 S. 2 BGB identisch (Bezeichnung als „Nach-Erfüllungsanspruch“, wodurch der sekundäre Anspruchscharakter sprachlich eindeutig zum Ausdruck gebracht ist)

Anspruch auf Nacherfüllung

Unterscheidung Primäranspruch und Nacherfüllungsanspruch (Beispiel Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB):

- (1) Verkäufer muss die Art der Mängelbeseitigung in der Nacherfüllungsphase grundsätzlich der Auswahlentscheidung des Käufers überlassen (vgl. § 439 Abs. 1 BGB)
- (2) dafür ist der Verkäufer durch ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht aus § 439 Abs. 4 BGB und –
- (3) – durch die kürzere Verjährung nach § 438 BGB geschützt
- (4) zeitlicher Aspekt: sobald der Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB entsteht, ist der ursprüngliche Primäranspruch gem. § 433 Abs. 1 S. 2 BGB durch Umwandlung in den Nacherfüllungsanspruch erloschen

2. Vorvertragliche Schuldverhältnisse

Gesetzliche Regelung

§ 311 BGB - Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

- (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
- (2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch
 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.
- (3) ¹Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. ²Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

culpa in contrahendo – c.i.c

Allgemeines

- Der Eintritt in die Vertragsverhandlungen begründet **(vorvertragliche) Schutzpflichten**, bei deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht eingreifen kann.
- Hintergrund: Der Geschädigte hat sich zur Erfüllung der Vertragsverhandlung in die Reichweite des anderen Teils begeben und kann deswegen auf eine gesteigerte Sorgfalt seines Verhandlungspartners vertrauen.
- Durch die c.i.c. werden die vertragsorientierten Vermögensinteressen des Vertragspartners geschützt.
- Die Haftung aus c.i.c. gem. § 311 Abs. 2 BGB stellt den Geschädigten gegenüber der deliktischen Haftung wesentlich günstiger.

Voraussetzungen culpa in contrahendo – c.i.c (I)

I. Schuldverhältnis

Bestehen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses in Verbindung mit der Verletzung einer aus diesem Vertragsverhältnis stehenden Pflicht, § 280 Abs. 1 BGB

-> § 311 Abs. 2 BGB

Nr. 1 - Aufnahme von Vertragsverhandlungen

- vorvertragliches Schuldverhältnis entsteht mit dem Beginn der Vertragsverhandlungen und endet mit der Beendigung der Verhandlungen
- bei Vertragsschluss gehen die vorvertraglichen Pflichten, in dem durch den Vertrag begründeten Pflichtenprogramm auf

Nr. 2 - Vertragsanbahnung

- Hintergrund: dem potenziellen Kunde ohne feste Kaufabsicht ist es möglich, sich in den Gefahrenbereich von seinem potenziellen Vertragspartner zu begeben um sich ein Bild von den angebotenen Erzeugnissen zu machen („Gemüseblattfall“)

Nr. 3 - ähnlicher geschäftlicher Kontakt

- unter gewissen Voraussetzungen können auch nicht beteiligte Dritte in den Schutzbereich einbezogen werden, wonach sie aus der Nebenpflichtverletzung Schadensersatzansprüche im eigenen Namen geltend machen können

Voraussetzungen culpa in contrahendo – c.i.c (II)

II. Pflichtverletzung

- Voraussetzung des Schadensersatzanspruches ist, dass eine Verhaltenspflicht seitens des Schädigers verletzt worden sein müsste, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB
- Rückgriff auf die c.i.c. nur, wenn die Pflichtverletzung vor oder während des Vertragsschlusses oder auch im Rahmen eines nichtigen Vertrages stattfand

Fallgruppen

- **Schutzpflichten gegenüber gefährdeten Rechtsgütern, § 241 Abs. 2 BGB („Gemüseblattfall“):** Verletzt ein Vertragspartner eine vorvertragliche Schutzpflicht begründet dies neben deliktischen Ansprüchen einen Schadensersatzanspruch, § 280 Abs. 1 BGB. Mithin werden auch Dritte, unter Anwendung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, in dem Schutzbereich berücksichtigt.
- **Abbruch von Vertragsverhandlungen:** Die Vertragsfreiheit ermöglicht jedem Vertragspartner das Recht, von dem potenziellen Vertragsschluss Abstand zu nehmen. Werden während dieser Zeit Aufwendungen getätigt, so muss sich dieser Vertragsteil dieses Risiko anrechnen lassen. Wird jedoch ein als sicher anzunehmender Vertragsschluss, nach den nötigen Vertragsverhandlungen später ohne triftigen Grund beendet, können die getätigten Aufwendungen unter dem Punkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zu erstatten sein.
- **Verhinderung wirksamer Verträge:** Erfolgt die Unwirksamkeit auf einem Wirksamkeitshindernis z.B. in Form mangelnder Aufklärung, unwirksamer Geschäftsbedingungen, so kann die schädigende Partei gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig sein.
- **Verletzung von Aufklärungspflichten:** Während der Vertragsverhandlungen unterliegen die Beteiligten der Pflicht, den anderen über diejenigen Umstände aufzuklären, die von hoher Bedeutung sind. Als Rechtsfolge kommen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht; es wäre bei ordnungsgemäßer Aufklärung zum Abschluss gekommen, zum Abschluss eines anderen Vertrages oder gar zu keinerlei Abschluss. Um jegliche Streitstände diesbezüglich zu verhindern, hat die Rechtsprechung eine Beweislastumkehr anerkannt. In diesem Sinne ist der Schädiger beweispflichtig, dass der Schaden eben auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte.

Voraussetzungen culpa in contrahendo – c.i.c (III)

III. Schaden, Kausalität, Verschulden

- Dem Anspruchsteller muss durch das pflichtwidrige Verhalten des Schuldners ein Schaden entstanden sein, § 280 Abs. 1 BGB.
- Hinsichtlich des Verschuldens sind die §§ 276 ff. BGB anwendbar.
- Der Geschäftsherr muss gemäß § 278 BGB für alle Personen einstehen, derer er sich bedient.
- Das Verschulden wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet, sodass es dem Schuldner letztlich freisteht, den Entlastungsbeweis zu führen, wenn er sich von der Haftung befreien will.

Voraussetzungen culpa in contrahendo – c.i.c (IV)

IV. Rechtsfolgen

- Anspruch auf Schadensersatz, **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB**
- Der Geschädigte ist gemäß § 249 BGB dabei so zu stellen, wie wenn das geschädigte Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Ersatz erfolgt auf der Basis des Vertrauensschadens.
- Bei der Verteilung der Behauptungslast und der Beweislast trägt der Anspruchsteller die Beweislast der anspruchsbegründeten Tatsachen, der Anspruchsgegner nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB lediglich den Beweis, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB verjähren grundsätzlich nach § 195 BGB in drei Jahren.

3. Rügeobliegenheit

§ 377 HGB

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

Allgemeines

- Die Ausgestaltung als Obliegenheit bedeutet zunächst, dass § 377 HGB vom Schuldner zwar zu beachten ist, vom Gläubiger jedoch nicht eingeklagt werden kann.
- keine Rechtspflicht
- Sinn und Zweck der Norm ist es, im Handelsverkehr schnell Klarheit über das Bestehen von etwaigen Gewährleistungsrechten zu haben (<-> großzügige Verjährungsregelungen im Kaufrecht)
- Prüfung in der Klausur: „Ausschluss der Gewährleistung nach § 377 Abs. 2 HGB“

Voraussetzungen (I)

1. beiderseitiger Handelskauf

- Vorliegen eines Kaufvertrages (aber auch: Werklieferungsvertrag – steht dem Kauf gemäß § 381 Abs. 2 HGB gleich – und Tauschvertrag – auf ihn finden Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung)
- für beide Seiten muss ein Handelsgeschäft vorliegen (sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, §§ 343, 344 HGB)
- Kaufmannseigenschaft: §§ 1 ff. HGB
- Handelskauf – Kauf von Waren = bewegliche Sachen (nicht: Rechte oder Grundstücke)

Voraussetzungen (II)

2. Ablieferung der Ware

- Ware wurde bereits vom Verkäufer an den Käufer geliefert
- Dies ist dann der Fall, wenn die Ware so in den Machtbereich des Käufers gelangt ist, dass dieser die Ware in Augenschein nehmen und untersuchen kann.
- unabhängig vom Gefahrübergang

Voraussetzungen (III)

3. Mangel

- Vorliegen eines Mangels nach den §§ 434 ff. BGB
- Prüfung: i. d. R. Verweis nach oben

Voraussetzungen (IV)

4. Untersuchung der Ware

- Untersuchung der Ware notwendig
- entgegen des Wortlautes ist allerdings auch eine sog. Verdachtsrüge ohne vorherige Untersuchung der Ware ausreichend

Voraussetzungen (V)

5. Rüge

- Rüge ist als Mangelanzeige zu verstehen
- Empfangsbedürftige, rechtsgeschäftsähnliche Handlung
- nicht formbedürftig, muss jedoch nach Art und Umfang des Mangels inhaltlich bestimmt sein (gilt auch für die Verdachtsrüge)
- ausreichend ist, wenn die Anzeige rechtzeitig abgesendet wurde (§ 377 Abs. 4 HGB)

Voraussetzungen (VI)

6. Rechtzeitigkeit

- Unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) – abhängig vom Grad der Erkennbarkeit
 - a. Offenkundige Mängel**
 - offenkundige Mängel bedürfen keiner vorherigen Untersuchung
 - Unverzüglichkeit bedeutet in diesem Fall daher tatsächlich “sofort“ (i. d. R. noch am selben Tag bzw. am Folgetag)
 - b. Durch Untersuchung erkennbare Mängel**
 - Untersuchung ist vorzunehmen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zu erwarten ist, §§ 347 Abs. 1 HGB
 - auch die Rüge selbst ist unverzüglich vorzunehmen (hier werden etwa 1-2 Tage als angemessen angesehen)
 - c. Verborgene oder verdeckte Mängel**
 - verborgene oder verdeckte Mängel sind solche, die auch durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht erkennbar sind (§ 377 Abs. 2 HGB a.E.)
 - Rüge hat dann unverzüglich zu erfolgen, wenn der Mangel entdeckt wird

Voraussetzungen (VII)

7. Schutzwürdigkeit des Verkäufers

- ist dann nicht gegeben, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde (§ 377 Abs. 5 HGB)

Rechtsfolgen

1. Bei ordnungsgemäßer Rüge

Wurde ordnungsgemäß gerügt, bleiben sämtliche Gewährleistungsrechte bestehen.

2. Bei unterlassener Rüge

Bei unterlassener Rüge gilt die mangelhafte Ware gem. § 377 Abs. 2, Abs. 3 HGB als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Damit sind sämtliche Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

Rügeobliegenheit

Vertiefungshinweise

Bitte lesen: Grundfälle zur Rügeobliegenheit beim Handelskauf

- JuS 2022, 487 ff.
- JuS 2022, 619 ff.

4. Fazit / Ausblick

Gibt es noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Nächste Veranstaltung:
Dienstag, 18.06.2024, 16 Uhr (US-A 120)**

RA`in Stefanie Stanka

Institute for Teaching and Learning Law (INTLL)

Prof. Dr. Jörn Griebel

Universität Siegen

stanka@recht.uni-siegen.de